

Wo das Bußgeld **aufhört.**

Vier Rechtsgebiete, in denen die europäische Stahlindustrie zuletzt nicht mit Geld bezahlt hat — sondern mit Namen.



IN DIESEM PAPIER

Fünf belegte Fälle und was sie gemeinsam haben. Warum **acht Beauftragtenrollen** acht verschiedene Uhren haben. Und der Kalender 2026, von dem vier Termine schon verstrichen sind.

UND DANACH

Nehmen Sie **ein Werk** und beantworten Sie eine Frage: Wer ist zu welcher Rolle bestellt, seit wann, und wann ist die nächste Fortbildung fällig? Die Zeit, die das kostet, ist das Ergebnis.

Fünf Sätze, falls Sie nur diese Seite lesen.

8

Beauftragtenrollen führt ein integriertes Hüttenwerk nebeneinander — mit acht verschiedenen Fristen, acht verschiedenen Behörden und in den meisten Häusern **ohne gemeinsamen Stand**.

Diese Seite ist zum Weiterleiten gedacht. Der Rest des Papiers belegt jeden Punkt mit Fundstelle.

1

Die Sanktion endet bei Personen, nicht bei der Firma.

In vier unabhängigen Rechtsgebieten wurden zuletzt natürliche Personen belangt: nach einem Werksbrand, nach einer Preisabsprache, nach jahrelangen Emissionen — und im Außenwirtschaftsrecht droht Freiheitsstrafe statt Bußgeld.

2

Im Verfahren zählt die Organisation, nicht die Einzelentscheidung.

Gefragt wird nicht „Was ist passiert?“, sondern „Wer war bestellt, wofür, seit wann, mit welchen Mitteln — und wer hat das kontrolliert?“. Die Antwort muss aus Unterlagen kommen.

3

Der teuerste Tatbestand sieht nicht nach Kartell aus.

Das Bundeskartellamt verhängte 2019 rund 646 Mio. € — für abgestimmte *Zuschläge* und *Informationsaustausch*, nicht für eine Preisliste. Über mehrere Stahlverfahren liegt das Amt bei knapp einer Milliarde.

4

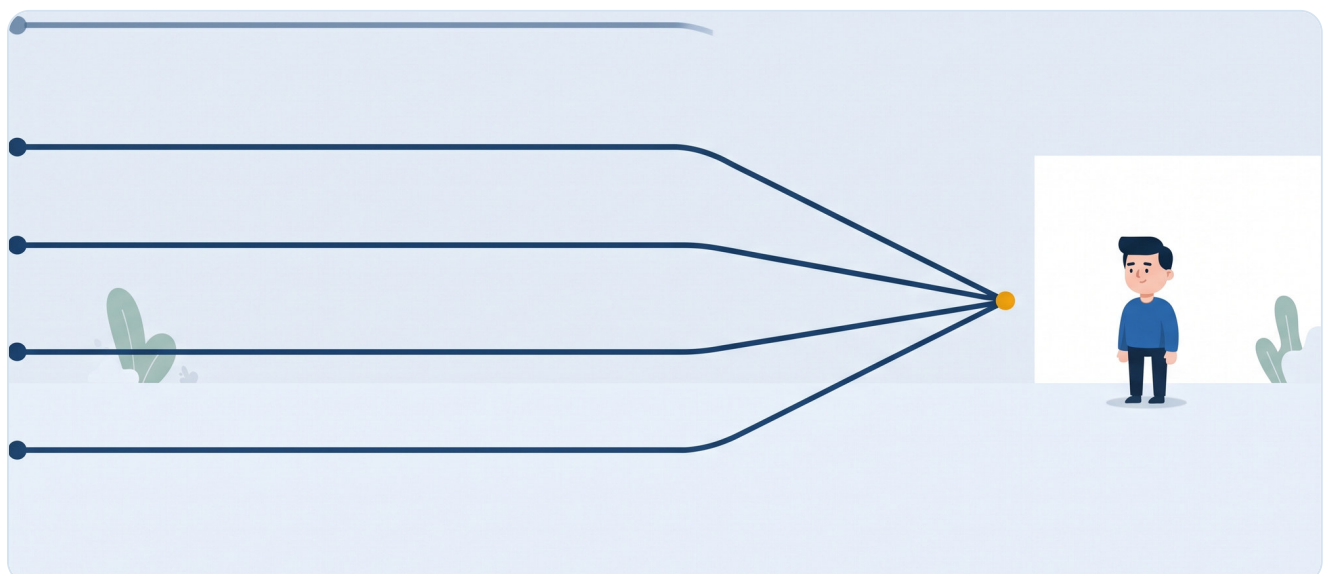
Die Obergrenze im Umweltrecht ist jetzt eine Untergrenze.

Die novellierte Industrieemissionsrichtlinie verlangt für die schwersten Verstöße Geldbußen von *mindestens 3 % des unionsweiten Jahresumsatzes* — und gibt Betroffenen erstmals einen eigenen Schadensersatzanspruch.

5

Vier Termine des Jahres 2026 sind schon vorbei.

CBAM-Definitivphase, Absenkung der Freizuteilung, neues Schutzinstrument mit 50 % Zoll, abgelaufene Umsetzungsfrist der Industrieemissionsrichtlinie. Wer im Frühjahr geschult hat, hat an mehreren Stellen den Stand von gestern gelernt.



Was sie gemeinsam haben.

Die folgenden Verfahren stammen aus vier Rechtsgebieten und haben nichts miteinander zu tun. Bis auf eines: Am Ende wurde nicht nur das Unternehmen belangt.

Turin, 6. Dezember 2007 — der Werksbrand

Nachtschicht an einer Beizlinie. Ein Brand, sieben Arbeiter sterben an ihren Verbrennungen. Zeugen sagen aus, die Feuerlöscher seien leer und das Nottelefon defekt gewesen; die Angehörigen werfen dem Unternehmen vor, notwendige Instandsetzungen unterlassen zu haben, nachdem die Schließung des Standorts beschlossen war.

Erstinstanzlich wurde der Landeschef 2011 wegen Totschlags mit bedingtem Vorsatz zu 16 Jahren und 6 Monaten verurteilt — das erste Mal in Italien, dass ein Manager nach einem Arbeitsunfall wegen vorsätzlicher Tötung belangt wurde. **Rechtskräftig nach dem Kassationsurteil 2016: neun Jahre und acht Monate**, weitere Verurteilte bis sieben Jahre sechs Monate. Nachdem die Strafe jahrelang nicht vollstreckt wurde, riefen die Angehörigen 2018 den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an; **Deutschland vollstreckt die Strafe nach einem Beschluss des Landgerichts Essen vom Februar 2020 im Inland.**

Tarent — das Verfahren „Ambiente Svenduto“

Ermittlungen brachten 2012 die Emissionen des größten Stahlwerks Europas mit erhöhten Krebsraten in der Umgebung in Verbindung. Das erstinstanzliche Urteil vom Mai 2021 verurteilte nach knapp fünf Jahren Verhandlung **47 Angeklagte — 44 natürliche Personen und drei Unternehmen**, mit Strafen bis 22 Jahren. Der Vorwurf: eine Vereinigung, die eine Umweltkatastrophe verursacht und Lebensmittel vergiftet hat.

Einordnung, die dazugehört: Das ist ein erstinstanzliches Urteil. Die Rechtsmittel laufen, und Teile der Verurteilung sind später aufgehoben worden. Der Fall steht hier als Maßstab dessen, was ein Strafgericht einer Anlage zurechnet — nicht als Endstand.

Quartobleche, 11. Dezember 2019 — das Bußgeld

Rund **646 Mio. €** gegen drei Stahlhersteller **und drei verantwortliche Personen**. Gegenstand waren Absprachen über Zuschläge und Informationsaustausch von Mitte 2002 bis Juni 2016 — vierzehn Jahre. Das Unternehmen, das als erstes kooperierte, bekam vollständigen Erlass: **null Euro für dieselbe Tat.**

Die Industrieemissionsrichtlinie — die neue Größenordnung

Die Novelle verlangt von den Mitgliedstaaten für die schwersten Verstöße Geldbußen von **mindestens 3 % des unionsweiten Jahresumsatzes** und verpflichtet sie, Betroffenen bei Gesundheitsschäden durch rechtswidrige Emissionen einen **Schadensersatzanspruch** einzuräumen. Bei einem Konzern mit 10 Mrd. € Umsatz sind 3 % dreihundert Millionen — als Untergrenze.

Der Vormaterialnachweis — wo das Bußgeld ganz aufhört

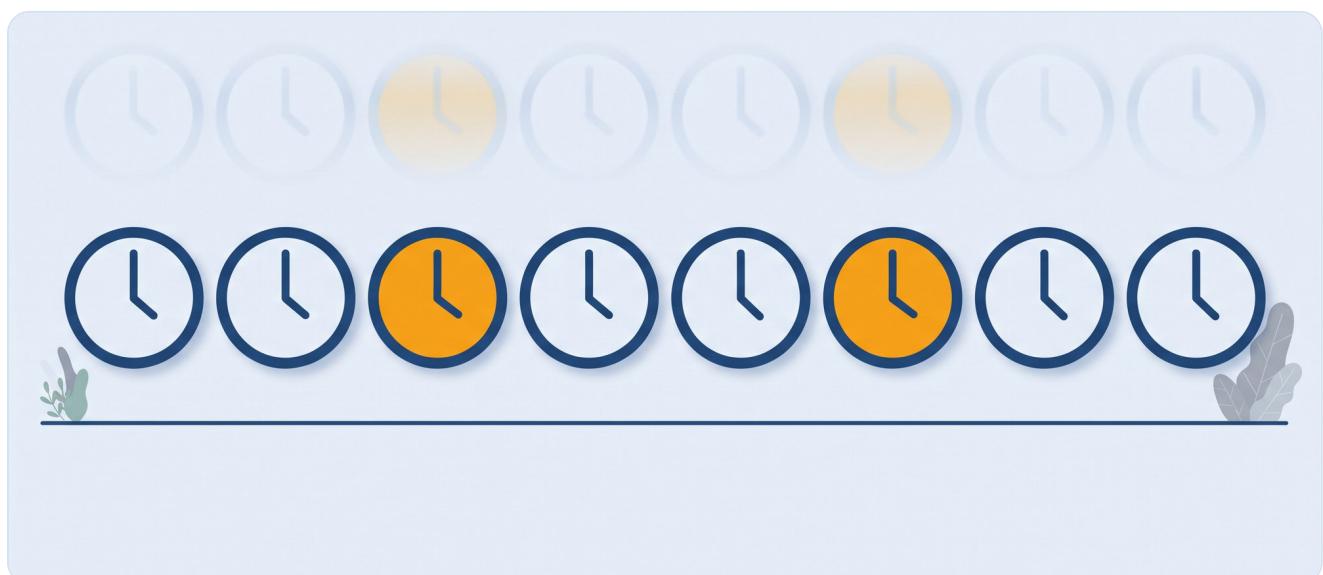
Verstöße gegen die Verbote der Russland-Verordnung sind in Deutschland nach **§ 18 AWG Straftaten**, nicht Ordnungswidrigkeiten: Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren. Seit dem 30.09.2023 greift das Einfuhrverbot auch für Drittlandsware, in deren Herstellung Eisen- oder Stahlvormaterial russischen Ursprungs verarbeitet wurde.

Acht Rollen, acht Fristen, acht Behörden.

Die Pflicht, die sich am leichtesten erfüllen und am leichtesten übersehen lässt. Keine dieser Fristen ist schwer einzuhalten — schwer ist, sie alle gleichzeitig im Blick zu haben.

Rolle	Auffrischung	Fundstelle
Immissionsschutzbeauftragter	mind. alle 2 Jahre	§ 9 i.V.m. § 7 der 5. BImSchV, Themen nach Anhang II
Störfallbeauftragter	mind. alle 2 Jahre	dieselbe Vorschrift
Abfallbeauftragter	alle 2 Jahre	§ 9 Abs. 2 AbfBeauftrV; §§ 59, 60 KrWG
Gewässerschutzbeauftragter	alle 2 Jahre	§§ 64 ff. WHG
Gefahrgutbeauftragter	alle 5 Jahre , mit IHK-Prüfung	GbV
Strahlenschutzbeauftragter	mind. alle 5 Jahre	§ 48 StrlSchV — Dicken- und Füllstandsmessung im Walzwerk
Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt	laufend	ASiG, DGUV Vorschrift 2
Alle Beschäftigten	jährlich	§ 12 ArbSchG, § 4 DGUV Vorschrift 1, § 14 GefStoffV — arbeitsplatzbezogen und mündlich

Bei den Beauftragten nach der 5. BImSchV ist die Teilnahme an der Fortbildung **auf Verlangen der Behörde nachzuweisen**. Die Frage im Ernstfall lautet also nicht „Haben Sie geschult?“, sondern „Zeigen Sie mir den Stand zum 14. März“.



Zur Redlichkeit gehört: Ob eine reine Online-Maßnahme als Fortbildung im Sinne des § 9 der 5. BImSchV gilt, entscheidet die Behörde — die Form gehört vorher abgestimmt. Und Fortbildung ist nicht Fachkunde.

Vier dieser Termine sind schon vorbei.

Dieses Feld hat sich 2026 dreimal bewegt. Das Unangenehme daran sind nicht die kommenden Termine, sondern die vergangenen.

Stichtag	Was gilt
seit 01.01.2026	Die CBAM-Definitivphase läuft. Eisen- und Stahlwaren dürfen nur noch von zugelassenen CBAM-Anmeldern eingeführt werden; die jährliche Erklärung ist zu verifizieren, die Zertifikate sind zu kaufen. Sanktion: 100 € je nicht deklarierter Tonne, ohne Obergrenze.
2026	Die Freizuteilung im Emissionshandel sinkt erstmals — der CBAM-Faktor liegt bei 97,5 %. 2030 sind es 51,5 %, 2033 noch 14 %. Was wegfällt, wird zugekauft.
verstrichen: 01.07.2026	Die Umsetzungsfrist der novellierten Industrieemissionsrichtlinie . Die deutsche Fassung — Mantelgesetz und eine neue 45. BImSchV für die Pflicht zum Umweltmanagementsystem — lag im Januar 2026 im Entwurf vor.
seit 01.07.2026	Die alte Schutzmaßnahme ist ausgelaufen; an ihrer Stelle steht das neue Instrument gegen Stahlüberkapazität mit einem Außerkontingentzoll von 50 % statt 25 %.
ab 01.10.2026	Melt and pour : Für den Zugang zum Kontingent zählt, wo geschmolzen und gegossen wurde — nicht, wo gewalzt wurde.
laufend	Die Fortbildung der Beauftragten alle zwei beziehungsweise fünf Jahre, die Unterweisung jährlich. Diese Frist hat kein Datum und wird deshalb am häufigsten übersehen.

Zwei Stufen, die leicht verwechselt werden und in einem Kurs nie verwechselt werden dürfen: Eine **EU-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten**, eine **EU-Verordnung gilt unmittelbar**. Wo die deutsche Umsetzung aussteht, trifft die Pflicht noch nicht den Betrieb — und wer das Gegenteil behauptet, verliert diese Zielgruppe im ersten Satz.



„Wir reden doch nur über Zuschläge.“

Der Gegenstand des Quartblech-Verfahrens war kein Preiskartell im Lehrbuchsinne. Es ging um **Zuschläge** und um **Informationsaustausch** — also um das, was im Verbandsausschuss und im Indexgespräch seit Jahrzehnten als Branchenüblichkeit durchgeht. Bundeskartellamt, Entscheidung vom 11.12.2019

Was den Tatbestand erfüllt

Jede Abstimmung über einen Preisbestandteil — auch über einen Zuschlag, einen Rabatt, eine Kapazität oder einen Kunden. Und der *Empfang* einer Zahl genügt: Wer eine Information nicht beschafft, aber entgegennimmt und nicht widerspricht, ist beteiligt.

Was die Reihenfolge wert ist

Die Bonusregelung belohnt den Ersten. Im Quartblech-Fall bedeutete das für ein beteiligtes Unternehmen einen vollständigen Erlass — **null Euro** —, während ein anderes 370 Mio. € zahlte. Der Unterschied war nicht der Tatbeitrag, sondern der Zeitpunkt der Kooperation.

Was das für die Praxis heißt

Drei Vorkehrungen, die in jeder Gremiensitzung tragen: eine **vorab verteilte Tagesordnung**, ein **Protokoll mit Teilnehmerliste** und die Bereitschaft, den Raum zu verlassen — und zwar so, dass es später belegbar ist. Ein Widerspruch, den niemand notiert hat, hat im Verfahren nicht stattgefunden.

Das Gespräch in der Kaffeepause, beim Abendessen und am Messestand unterliegt denselben Maßstäben wie die Sitzung. Der häufigste Satz in Ermittlungsakten ist nicht die Absprache selbst, sondern die beiläufige Bemerkung davor.



Drei Nachweise, die vorher da sein müssen.

Diese Seite betrifft auch Unternehmen ohne eigene Anlage. Wer Stahl einführt oder handelt, trägt die drei Nachweise unabhängig davon, ob er je einen Konverter gesehen hat.

1

Der CBAM-Anmelderstatus

Seit dem 01.01.2026 dürfen CBAM-Waren nur von zugelassenen Anmeldern eingeführt werden. Das ist keine Meldepflicht mehr, sondern eine Einfuhrvoraussetzung: Ohne Zulassung findet die Einfuhr nicht statt. Dazu die jährliche verifizierte Erklärung und der Kauf von Zertifikaten zum Preis des Emissionshandels.

2

Der Schmelzortnachweis

Ab dem 01.10.2026 entscheidet für den Kontingentzugang, wo geschmolzen und gegossen wurde — nicht, wo gewalzt wurde und auch nicht der zollrechtliche Ursprung. Bei mehrstufigen Lieferketten heißt das, den Schmelzort durch alle Stufen zu verfolgen.

3

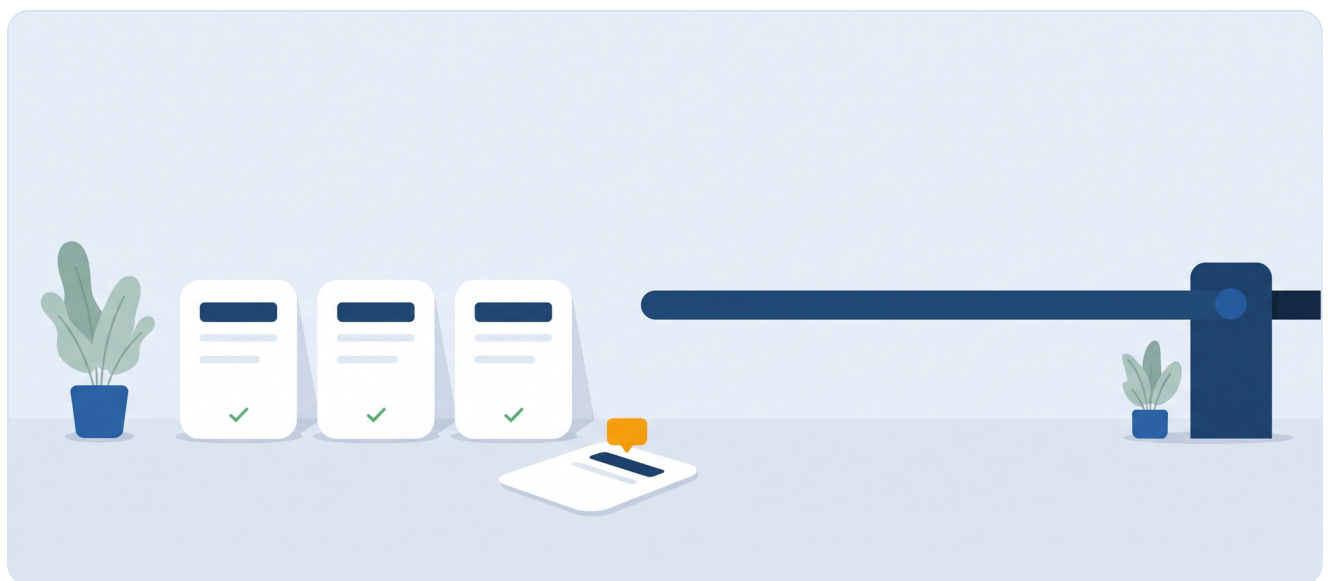
Der Vormaterialnachweis

Bei der Einfuhr muss ein Nachweis über das Ursprungsland des eingesetzten Eisen- und Stahlvormaterials *vorliegen* — nicht beschaffbar sein. Ein Lieferantenzertifikat, das nur den Ursprung des Enderzeugnisses bescheinigt, genügt nicht.

Alle drei haben dieselbe Struktur und dieselbe Falle: Sie sind **Bringschulden vor der Gestellung**. Wer sie erst auf Nachfrage beschafft, hat die Frist bereits verpasst — und beim dritten endet das Ordnungswidrigkeitenrecht.

Und die Kostenseite

Die Freizuteilung im Emissionshandel sinkt 2026 erstmals und liegt 2030 bei 51,5 %, 2033 bei 14 %. Was wegfällt, wird zugekauft. Für die Kalkulation heißt das: Der CO₂-Anteil einer Tonne ist ab sofort keine Konstante mehr, sondern eine Reihe — und Verträge mit mehrjähriger Laufzeit müssen das abbilden.



Ihre Umweltinspektion steht im Netz.

Für genehmigungsbedürftige Anlagen führen die Behörden Umweltinspektionen durch und veröffentlichen die Berichte anlagenbezogen. Was dort an Abweichungen steht, kann jeder lesen — Nachbarn, Investoren, Kunden, Journalisten.

Der Bescheid als Pflichtenkatalog

Die Grundpflichten stehen im Gesetz, die konkreten Pflichten in den Nebenbestimmungen des Bescheids. In vielen Werken hat den Bescheid seit der Inbetriebnahme niemand mehr gelesen — und kaum eine Nebenbestimmung trägt den Namen dessen, der sie erfüllen soll.

Was die Novelle hinzufügt

Ein **Umweltmanagementsystem** wird zur Grundpflicht, der **Transformationsplan** gehört hinein. Beides ist beschlossen; die deutsche Umsetzung war zum Redaktionsschluss im Entwurfsstadium. Wer jetzt anfängt, baut nicht auf Verdacht, sondern mit Vorlauf.

Die Arbeitsregel

Jede Nebenbestimmung bekommt einen Namen und ein Intervall. Nicht die Abteilung, nicht die Funktion — eine Person und ein Datum. Das ist dieselbe Mechanik wie bei den Beauftragten, und sie ist der einzige Teil der Organisation, den man vor einem Ereignis bauen kann.

Danach die zweite Frage, die im Verfahren gestellt wird und die sich nur mit Unterlagen beantworten lässt: Hatte die benannte Person die Mittel, ihre Aufgabe zu erfüllen — Budget, Weisungsrecht und das Recht, eine Anlage außer Betrieb zu nehmen, ohne vorher zu fragen?

Was in jedem Gespräch kommt.

„Wir haben eine eigene Akademie.“

Dann geht es nicht um die Kurse, sondern um den Nachweis. Die Frage, die eine Behördenanfrage auslöst, lautet nicht „Haben Sie geschult?“, sondern „Wer war zu welchem Tag bestellt, fortgebildet und unterwiesen — und wo steht das?“. Das ist eine Datenfrage, keine Didaktikfrage.

„Bei uns arbeiten überwiegend Fremdfirmen.“

Dann sind sie Teil Ihrer Organisation im Sinne des Verfahrens. § 8 ArbSchG verlangt Unterrichtung und Abstimmung, und die Einweisung ins Objekt kann Ihnen niemand abnehmen: Der beste Dienstleister kennt Ihre Anlage am ersten Tag nicht. Praktisch scheitert es meistens daran, dass Kontraktoren keine Firmenmailadresse haben.

„Wir sind nur Händler, uns betrifft das meiste nicht.“

Richtig — das Anlagenrecht nicht. Der Kartellrechtsteil und die drei Nachweise von Seite 7 aber vollständig, und der Vormaterialnachweis ist derjenige mit dem Strafraumen. Ein Service-Center hat keinen Emissionshandel und trotzdem die volle Zoll- und CBAM-Last.

„Unsere Leute sprechen nicht alle Deutsch.“

Dann ist die Unterweisung in deutscher Sprache rechtlich nicht erfolgt. § 12 ArbSchG verlangt eine *wirksame* Unterweisung; Verständlichkeit ist Voraussetzung, nicht Entgegenkommen. Das betrifft Stammpersonal und Kontraktoren gleichermaßen.

„Die Branche ist im vierten Krisenjahr, dafür ist kein Budget da.“

Das ist der ehrlichste Einwand. Die Rechnung geht deshalb nicht über bessere Weiterbildung, sondern über zwei Zahlen: die Stunden, die heute teure Leute mit dem Zusammensuchen von Nachweisen verbringen — und die Größenordnung auf Seite 3.



Ein Werk genügt für die Diagnose.

- 1 Die Bestellungen der Beauftragten heraussuchen** — und auf zwei Dinge prüfen: Steht ein Datum der letzten Fortbildung dabei, und steht ein Budget in der Aufgabe?
- 2 Einen Genehmigungsbescheid aufschlagen** und zu drei Nebenbestimmungen den Namen nennen, der sie erfüllt. Nicht die Abteilung — den Namen.
- 3 Einen Stichtagsstand versuchen:** Wer war am 1. März dieses Jahres bestellt, fortgebildet und unterwiesen? Die Zeit, die das kostet, ist das Ergebnis.

Den Zuschnitt für Ihren Betrieb machen wir auf Anfrage:

conformbase.com/stahl

Zwei Sätze zu Fertigungstiefe und Standorten genügen:

kontakt@conformbase.com



Ein Kern und drei Module

Welche Kurse für Hüttenwerk, Verarbeitung oder Handel gelten.
conformbase.com/stahl



Erst ansehen: 15 Minuten, ohne Anmeldung

Ein vollständiger Kurs, kein Vorschauvideo.
conformbase.com/demo

Impressum

ConformBase ist ein Angebot der Press Sensation UG (haftungsbeschränkt) · Pappelallee 78/79 · 10437 Berlin · Deutschland

Vertreten durch: Thomas Jentzsch · Amtsgericht Charlottenburg (Berlin), HRB 143154 B · USt-IdNr.: DE278032982 · +49 30 233239130 · kontakt@conformbase.com · Allgemeine Information, keine Rechtsberatung. Stand: September 2026.